



CH-3003 Bern, GS-EFD, DC

An die Kantonsregierungen

3003 Bern,

Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008-2011

Sehr geehrte Damen und Herren Staats- und Regierungsräte

Der Bundesrat führt zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008-2011 eine Vernehmlassung durch und hat das EFD mit deren Abwicklung beauftragt.

Ausgangslage

Am 28. November 2004 wurden die Verfassungsbestimmungen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von Volk und Ständen angenommen. Daran anschliessend erfolgten die zahlreichen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Die NFA wurde auf den 1. Januar 2008 integral in Kraft gesetzt.

Die NFA umfasst grundsätzlich vier Elemente:

1. Durch eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurden die finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Staatsebenen entflochten und die gegenseitigen Transferzahlungen reduziert. Grundgedanke ist das so genannte Subsidiaritätsprinzip, wonach der Bund inskünftig nur jene Aufgaben wahrnehmen soll, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen. Dadurch soll die Eigenverantwortung der Kantone gestärkt werden. Mit der NFA wurden deshalb einzelne



Aufgaben, wie z.B. die Finanzierung von Institutionen für Behinderte, vollständig in die Verantwortung der Kantone übergeben. Andere Aufgaben wurden mit dem Ziel einer effizienteren Produktion von staatlichen Gütern und Dienstleistungen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes überführt, wie z.B. der Bau, Unterhalt und Betrieb von Nationalstrassen.

2. Als zweiter Pfeiler der NFA wurde bei den verbleibenden gemeinsam finanzierten Aufgaben, den so genannten Verbundaufgaben, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu ausgerichtet. An die Stelle von objektbezogenen Einzelsubventionen treten so genannte Programmvereinbarungen. Diese beinhalten u.a. eine klarere Rollentrennung bei der Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben, welche ebenfalls eine stärkere Eigenverantwortung der Kantone vorsieht. So soll sich bei Verbundaufgaben der Bund auf die Vorgabe von Zielen beschränken, während die operative Umsetzung in der Verantwortung der Kantone liegt. Der Bundesbeitrag wird nach dem Grad der Zielerreichung ausbezahlt.
3. Des Weiteren wurden die interkantonale Zusammenarbeit und der interkantonale Lastenausgleich institutionell geregelt. Ausschlaggebend für die neuen Regelungen war die Erkenntnis, dass zahlreiche staatliche Aufgaben, für welche eine Bundeslösung aus Gründen der Subsidiarität nicht zweckmässig ist, effizienter durch eine Kooperation einzelner Kantone als durch die Kantone alleine wahrgenommen werden. Ausserdem soll mit der neuen interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich der Spillover-Problematik in Agglomerationen entgegengewirkt werden. Dem Bund kommt dabei eine Schiedsrichterrolle zu, indem er unter bestimmten Voraussetzungen interkantonale Verträge für allgemeinverbindlich erklären und Kantone zur Teilnahme an einem interkantonalen Vertrag verpflichten kann.
4. Schliesslich wurde ein vollständig neues System für den Finanzausgleich im engeren Sinn entwickelt. Das bisherige, historisch gewachsene Instrumentarium der Finanzkraftzuschläge und -abstufungen bei Subventionen und Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen wurde durch zweckfreie Ausgleichszahlungen ersetzt, die auf einem neuen Indikatorenkonzept basieren. Der neue Finanzausgleich umfasst grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Ausgleichsinstrumente, welche unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen:
 - Mit dem Ressourcenausgleich sollen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone ausgeglichen werden, wobei zwischen einem horizontalen und einem vertikalen Ressourcenausgleich unterschieden wird.
 - Der Lastenausgleich entschädigt Kantone, die in bestimmten Aufgabenbereichen übermässige strukturbedingte Kosten aufweisen. Entschädigt werden diese so genannten Sonderlasten mit zwei separaten Ausgleichsgefässen, dem so genannten "geografisch-topografischen" und "soziodemografischen" Lastenausgleich.

Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen zum Finanzausgleich im engeren Sinn ist im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober



2003¹ geregelt. Des Weiteren regelt das FiLaG die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Die Mittel für die Ausgleichstöpfe werden alle vier Jahre von der Bundesversammlung in der Form von Grundbeiträgen festgelegt. Diese werden in den drei Folgejahren jeweils vom Bundesrat auf der Basis vordefinierter Indikatoren fortgeschrieben. Das FiLaG trat gleichzeitig mit der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) vom 7. November 2007², den NFA-Verfassungsbestimmungen und sämtlichen anderen im Zusammenhang mit der NFA stehenden Gesetzesrevisionen am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage

Das FiLaG sieht vor, dass der Bundesrat periodisch über den Vollzug und die Wirkung des neuen Finanzausgleichs Bericht erstattet. Der vorliegende Wirksamkeitsbericht³ gibt Aufschluss über die Zielerreichung des neuen Finanzausgleichs und soll dem Parlament unter anderem als Grundlage für die alle vier Jahre zu erfolgende Neudotierung der Ausgleichsfässer dienen. Mit dem vorliegenden Bericht über die erste Vierjahresperiode 2008-11 legt der Bundesrat erste Ergebnisse zur Wirksamkeit und zum Vollzug des neuen Finanzausgleichs vor und erörtert Massnahmen für die anstehende neue Vierjahresperiode 2012-15.

Die *Beilage* zum Wirksamkeitsbericht enthält die Entwürfe mit den dazugehörigen Erläuterungen für eine Änderung des FiLaG, für den neuen Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs und den neuen Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Lastenausgleichs.

Dauer der Vernehmlassung

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren Staats- und Regierungsräte, Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Wirksamkeitsbericht und zu dessen Beilage

bis spätestens 2. Juli 2010

dem **Eidg. Finanzdepartement, 3003 Bern**, zukommen zu lassen.

Mit Blick auf die Auswertung der Vernehmlassung sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme weitgehend an den beiliegenden Fragebogen halten und uns Ihre Stellungnahme zudem auch elektronisch an folgende Mailadresse zustellen:
fred.bangerter@efv.admin.ch.

¹ SR 613.2

² SR 613.21

³ Die Arbeiten am Wirksamkeitsbericht wurden von einer paritätisch aus Bundes- und Kantonsvertretern zusammengesetzten Fachgruppe begleitet.



Weiteres Vorgehen

Der Wirksamkeitsbericht bzw. die Ergebnisse der Vernehmlassung bilden die materielle Grundlage für die bundesrätliche Botschaft an die eidgenössischen Räte zur Neudotierung der Finanzausgleichsgefässe. Die Botschaft muss vom Bundesrat bis Grössenordnung Mitte September dieses Jahres verabschiedet sein, so dass die Beratungen in der Kommission des Erstrates im Oktober beginnen können. Das Plenum des Erstrates wird die Vorlage in der Wintersession 2010/2011 beraten. Die Schlussabstimmungen in beiden Räten sind für die Sommersession 2011 vorgesehen, damit die Referendumsfrist eingehalten werden kann und die Bundesbeschlüsse auf anfangs 2012 in Kraft treten können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Staats- und Regierungsräte, für Ihr Interesse und Ihre Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat

Beilagen:

- Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008-2011
- Beilage zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008-2011 (rechtliche Umsetzung)
- Fragenkatalog
- Liste aller Vernehmlassungsteilnehmer

HINWEIS:

Weitere Exemplare des vorliegenden Dokuments können in deutscher, französischer und italienischer Sprache bei der Eidg. Finanzverwaltung, 3003 Bern, e-mail: jolanda.zeller@efv.admin.ch bezogen werden.